



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-19-028

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtkke-Handjery,

ihren Beisitzer Roman Smidrkal

und ihren Beisitzer Jacob Ficus

am 18.09.2019

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt
„Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit von Schaltanlagen in Schleswig-Holstein“
wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis zum
31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit von Schaltanlagen in Schleswig-Holstein“ gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Bayern.

Die Antragstellerin hat am 29.03.2019 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit von Schaltanlagen in Schleswig-Holstein“ beantragt und in der Folge mit Schreiben vom 08.07.2019, vom 05.08.2019 sowie vom 16.08.2019 weitere Informationen zu dem Projekt nachgereicht.

Die Antragstellerin hatte zunächst rund [REDACTED] als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr 2020 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2022 stattfinden.

Die Antragstellerin trägt vor, das technische Ziel der Investition sei die bedarfsgerechte Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit im 220-kV-Netz.

Im Einzelnen beantragt die Antragstellerin zwecks Ertüchtigung der 220-kV-Schaltanlage Audorf

- die Errichtung von vier 220-kV-Schaltfeldern und der dazugehörigen Doppelsammelschiene sowie
- die Errichtung einer 220-kV-Querkupplung.

Die vorliegende Investitionsmaßnahme stehe in Zusammenhang mit folgenden Projekten:

Im Zuge des Projektes BK4-09-109 wurde die Errichtung zweier 380-kV-/ 220-kV-Transformatoren am Standort Audorf/Süd vorgesehen.

Im Zuge des Projektes BK4-11-227 sollten neue 380-kV-Stromkreise am Standort Audorf/Süd angeschlossen werden, weswegen auch ein Teil der bestehenden 220-kV-Schaltanlage am Standort Audorf im Rahmen eines Ersatz- und Erweiterungsneubaus einer dazugehörigen 380-kV-Schaltanlage – eben am Standort Audorf/Süd – ersetzt werden sollte.

Die Umspannwerke Kiel/Süd und Kiel/West jedoch seien aktuell in 220-kV-Technologie an das Übertragungsnetz angeschlossen, so dass zwei 220-kV-Leitungsschaltfelder, zwei 220-kV-Transformatorenschaltfelder – wobei jeweils eins zu einem der beiden 380-kV-/ 220-kV-Transformatoren am Standort Audorf/Süd gehört, der 220-kV-seitig über eine 220-kV-Kabelverbindung an das 220-kV-Umspannwerk Audorf angeschlossen ist – nebst 220-kV-Doppelsammelschiene sowie eine 220-kV-Querkupplung in der 220-kV-Schaltanlage in Audorf weiterhin in Betrieb blieben.

Zur Begründung der Notwendigkeit führte die Antragstellerin wie folgt aus:

Derzeit werde – entgegen früherer Planungen in den Verfahren BK4-09-109 sowie BK4-11-227 – eine Umstellung der 220-kV-Leitung Audorf – Kiel auf 380 kV nicht mehr weiter verfolgt, die unter Umständen auch zu einer völligen Ablösung der 220-kV-Schaltanlage am Standort Audorf hätte führen können.

Zukünftig erfolge die Versorgung der 220-kV-Umspannwerke an den Standorten Kiel/West und Kiel/Süd aus dem 380-kV-Netz über zwei 380-kV-/ 220-kV-Transformatoren im Umspannwerk Audorf/Süd, wobei die 220-kV-Stromkreise selbst aber eben am Standort Audorf angeschlossen seien.

Die aktuelle Kurzschlussfestigkeit der 220-kV-Schaltanlage Audorf betrage 21 kA.

Anhand des Planungsdatensatzes 2018 seien Berechnungen der Kurzschlussströme in der 220-kV-Schaltanlage Audorf durchgeführt worden, wobei sich ein Kurzschlussstrom von 26,4 kA ergeben habe.

Nach der Ertüchtigung soll die Kurzschlussfestigkeit 50 kA betragen.

Auf Nachfrage der Beschlusskammer, ob die Notwendigkeit der Erhöhung der Kurzschlussleistung der 220-kV-Anlage am Standort Audorf aus dem 380-kV-Netz und damit aus dem Anschluss weiterer 380-kV-Stromkreise am Standort Audorf resultiert oder aus der gesteigerten Einspeisung aus dem 110-kV-Verteilnetz in die 220-kV-Ebene im Raum Kiel, erklärte die Antragstellerin mit Schreiben vom 08.07.2019 Folgendes:

Die Erhöhung der Kurzschlussleistung in der 220-kV-Anlage resultiere hauptsächlich aus Änderungen im 380-kV-Netz. Insbesondere sei sie auf die Inbetriebnahme der 380-kV-Stromkreise Audorf/Süd – Hamburg/Nord – Kummerfeld sowie auf die (trotz der Außerbetriebnahme der 220-kV-Leitung Hamburg/Nord – Audorf erforderliche) Inbetriebnahme des zweiten 380-kV-/ 220-kV-Transformators in Audorf/Süd zurückzuführen.

Der Einfluss von Änderungen im unterlagerten 110-kV-Netz auf die Kurzschlussströme in der 220-kV-Ebene sei aufgrund der hohen Impedanz der Netzkuppeltransformatoren an den Standorten Kiel/West und Kiel/Süd verhältnismäßig gering.

Die vorgenannten Außer- bzw. Inbetriebnahmen von 220-kV- bzw. 380-kV- Stromkreisen in den Umspannwerken Audorf und Audorf/Süd sowie die Inbetriebnahme des zweiten 380-kV-/ 220-kV-Transformators am Standort Audorf/Süd stellten kurzschlussstromrelevante Netzänderungen dar. Diese Änderungen führten zu einer Verringerung der lokalen Kurzschlussimpedanz und damit zur Erhöhung der Kurzschlussströme, wodurch der Bedarf einer Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit in Audorf entstehe.

Durch die geplanten Maßnahmen würden Bestandseinrichtungen ersetzt.

Im Einzelnen:

- zwei 220-kV-Bestands-Leitungsschaltfelder durch zwei neue 220-kV-Leitungsschaltfelder
- zwei 220-kV-Bestands-Transformatorschaltfelder durch zwei neue 220-kV-Transformatorschaltfelder
- die 220-kV-Bestands-Doppelsammelschiene durch eine neue 220-kV-Doppelsammelschiene
- die bestehende 220-kV-Querkupplung durch eine neue 220-kV-Querkupplung

Kosten für Neuanschaffungen – das heißt, ohne zuordenbares Äquivalent aus dem Bestand – würden im Bereich der Anlagengruppen „Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen“, „Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen“, „Werkzeuge/Geräte“ und „Sonstiges“ anfallen.

Die Antragstellerin wies insoweit darauf hin, dass es – aufgrund der Pflege der historischen Daten – nicht immer möglich sei, eine Aufteilung der historischen Kosten in die verschiedenen Anlagengruppen durchzuführen. So wisse die Antragstellerin hinsichtlich der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten heute selbst nicht, inwieweit die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten – beispielsweise für Geräte aus dem Jahr 1970 im Umspannwerk Audorf – der Anlagengruppe 17 und/oder anderen Anlagengruppen zuzuordnen seien.

Soweit im Erhebungsbogen zum projektspezifischen Angaben – zusammen rund [REDACTED] [REDACTED] – im Bereich der Anlagengruppen „Grundstücke“ und „Betriebsgebäude“ enthalten seien, führte die Antragstellerin Folgendes klarstellend aus: Die Angaben hierzu im Erhebungsbogen bezögen sich vielmehr auf die Anschaffung von Primärgeräten und basierten auf Standardkosten. Im vorliegenden Verfahren sei weder der Erwerb von Grundstücken noch der Bau eines Betriebsgebäudes geplant.

Mit Schreiben vom 03.09.2019 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 10.09.2019 Stellung genommen.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Bayern gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Unter dem 11.09.2019 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Bayern zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 29.03.2019 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2020 abzustellen.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die hier zuständige Regulierungsbehörde des Landes Bayern wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Bayern wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit von Schaltanlagen in Schleswig-Holstein“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätswolumen bzw. Transportmenvolumen. Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Erweiterungsinvestition handelt, da die die betreffenden 220-kV-Betriebsmittel am Standort Audorf – namentlich die Schaltfelder, die dazugehörige Doppelsammelschiene und die Querkupplung – künftig eine Kurzschlussfestigkeit in Höhe von 50kA aufweisen anstatt bisher nur 21 kA.

In diesem Zusammenhang hat die Beschlusskammer zwar in Erwägung gezogen, dass sich die geplanten Maßnahmen in reinen Ersatzinvestitionen für vorhandene, teilweise bereits umfassend abbeschriebene Betriebsmittel erschöpfen könnten. Denn Investitionen, die ausschließlich dem Ersatz bestehender Anlagen dienen, sind im Rahmen des § 23 ARegV nicht genehmigungsfähig.

Vorliegend verhält es sich auch so, dass Einrichtungen faktisch ersetzt werden, deren tatsächliche Inbetriebnahme teilweise bis in das Jahr 1962 zurückreicht.

Allerdings lässt sich aus Sicht der Beschlusskammer nicht ausschließen, dass die signifikante Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit vorliegend einen eigenständigen Charakter aufweist, da auch in den Jahren 2013 und 2016 noch Betriebsmittel mit einer mittlerweile zu niedrigen Kurzschlussfestigkeit in Betrieb genommen worden waren.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

(1) Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergibt sich vorliegend nicht bereits aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom.

Zwar handelt es sich vorliegend um eine sog. horizontale Punktmaßnahme, deren Bedarf sich aus dem Transportnetz heraus ergibt. Die Überprüfung der Bedarfsgerechtigkeit horizontaler Punktmaßnahmen unterfällt grundsätzlich auch dem Verfahren zur Erstellung des Netzentwicklungsplans.

Regelmäßig jedoch werden derart kleinteilige Maßnahmen innerhalb des Umspannwerks nicht Bestandteil der Untersuchungen des NEP-Prozesses.

Die Antragstellerin hat jedoch hinreichend nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme im Hinblick auf die Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit der betreffenden 220-kV-Betriebsmittel am Standort Audorf – namentlich die der Schaltfelder, der dazugehörigen Doppelsammelschiene und der Querkupplung – notwendig für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes ist.

Investitionen für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die sowohl durch die Reaktion auf eine veränderte Nachfrage als auch durch die Prognose zu erwartender zukünftiger Nachfrageänderungen begründet sind. Für den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendige Investitionen erfassen sämtliche Maßnahmen aus Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen, die aus einer aktuellen oder zu erwartenden Veränderung der Nachfrage auf der Ein- und/ oder Ausspeiseseite eines Netzes resultieren. Die Veränderung der Nachfrage kann zum einen bewirken, dass die vorhandene Leistung bei Elektrizitätsnetzen entsprechend der geänderten Nachfrage erweitert werden muss, und zum anderen, dass durch die aktuelle oder erwartete Nachfrageänderung eine Umstrukturierung der Netzinfrastruktur zur Sicherstellung der technischen Sicherheit vorgenommen werden muss. Unter bedarfsgerechten Ausbau fallen weiterhin Maßnahmen, die der Befriedigung einer bereits vorhandenen bestehenden Nachfrage dienen, wenn bei Unterlassung der Maßnahmen die bereits vorhandene bestehende Nachfrage nicht mehr bedient werden kann. Der Bedarf ist

dabei objektiv im Sinne einer „erforderlichen Menge“ zu verstehen. Ein bedarfsgerechter Ausbau stellt die Befriedigung dieses Bedarfs und eines zukünftig zu erwartenden Bedarfs in ein Verhältnis zum entstehenden Aufwand und damit unter den Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit.

Die Antragstellerin hat anhand von Netzberechnungen glaubhaft dargetan, dass die aktuelle Kurzschlussfestigkeit der 220-kV-Schaltanlage Audorf in Höhe von 21 kA nicht ausreicht, sondern derzeit bereits überschritten wird. Aus den vorgelegten Netzberechnungen ergibt sich insoweit, dass eine Kurzschlussfestigkeit von mindestens 26,4 kA benötigt wird.

Eine solche Überschreitung der Kurzschlussfestigkeit der Anlage würde bei Ertüchtigung der betreffenden 220-kV-Betriebsmittel am Standort Audorf – namentlich der Ertüchtigung der Schaltfelder, der dazugehörigen Doppelsammelschiene und der Querkupplung – auf 50 kA vermieden.

Alternative besser geeignete Investitionsmaßnahmen zur Befriedigung des Bedarfs sind ebenfalls nicht ersichtlich.

(2) Von der Genehmigung nicht umfasst sind Maßnahmen im Bereich der Anlagengruppen „Grundstück“ sowie „Betriebsgebäude“.

Insoweit bedarf es jedoch keiner teilweisen Ablehnung des Antrags. Bezogen auf Maßnahmen im Bereich der Anlagengruppen „Grundstück“ sowie „Betriebsgebäude“ hatte die Antragstellerin im Schreiben vom 16.08.2019 insoweit selbst klarstellend mitgeteilt, dass weder der Erwerb von Grundstücken noch der Bau eines Betriebsgebäudes Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Die Antragstellerin hat hierzu nachvollziehbar dargelegt, dass die Angaben im Erhebungsbogen hierzu sich auf die Anschaffung von Primärgeräten beziehen und insoweit auf Standardkosten basierten.

Insoweit ist aus Sicht der Beschlusskammer davon auszugehen, dass sich die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten nur auf rund [REDACTED] belaufen anstatt auf [REDACTED].

III. Ersatzanteil

Die vorliegende Investitionsmaßnahme enthält nach derzeitigem Planungsstand einen Ersatzanteil in Höhe von 53,21 Prozent.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Die gegenständliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 29.03.2019 und somit nach dem 17.09.2016 beantragt.

Dementsprechend wird der projektspezifische Ersatzanteil aus dem Verhältnis der Tagesneuwerte der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteile zur Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Anlagen der Investitionsmaßnahme ermittelt. Hierbei ist auf die erstmalige Aktivierung der zu ersetzenden Anlagengüter und auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen abzustellen. Der Tagesneuwert der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteile wird dabei entsprechend § 6 Abs. 3 StromNEV ermittelt. Mithin erfolgt die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf Tagesneuwerte unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach Maßgabe des § 6a StromNEV. Bei der Ermittlung der Tagesneuwerte der zu ersetzenden vorhandenen Komponenten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen zu indizieren.

Vorliegend hat die Antragstellerin ihrer Verpflichtung aus § 23 Abs. 2b S. 4 ARegV entsprochen und der Beschlusskammer hinreichend Daten und Informationen, die für die Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils notwendig sind, vorgelegt. Insbesondere hat sie die auszutauschenden bzw. zu ändernden Anlagen bzw. Anlagenbestandteile in Form eines Mengengerüsts dargestellt und sowohl die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch die Tagesneuwerte gegenüber der Beschlusskammer mitgeteilt.

Ein Ersatz wird am Umspannwerksstandort Audorf wie folgt vorgenommen:

- Zwei Leitungsschaltfelder werden durch zwei neue 220-kV-Leitungsschaltfelder ersetzt.
- Zwei 220-kV-Bestands-Transformatorenschaltfelder werden durch zwei neue 220-kV-Transformatorenschaltfelder ersetzt.
- Die 220-kV-Bestands-Doppelsammelschiene wird durch eine neue 220-kV-Doppelsammelschiene ersetzt.
- Die bestehende 220-kV-Querkupplung wird durch eine neue 220-kV-Querkupplung ersetzt.

Kosten für Neuanschaffungen – das heißt, ohne zuordenbares Äquivalent aus dem Bestand – fallen im Bereich der Anlagengruppen „Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen“, „Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen“, „Werkzeuge/Geräte“ und „Sonstiges“ an. Insoweit ergibt sich – nach derzeitiger Bewertung – kein diesen Anlagengruppen zuordenbarer Ersatz.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der im Rahmen dieser Entscheidung angesetzte projektspezifische Ersatzanteil erst im Rahmen der sog. ex-post-Abrechnung fixiert wird und es sich insoweit lediglich um die informatorische Mitteilung einer vorläufigen Einschätzung der Gegebenheiten ohne rechtliche Bindungswirkung handelt.

Insbesondere ist die vorliegende Einschätzung erneuter Prüfung und Entscheidung zu unterziehen, falls technische Änderungen, die im Rahmen eines Änderungsersuchens geltend zu machen sind, einen Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbestandteile gemäß § 23 Abs. 2b S. 6 ARegV hervorrufen. Der vorliegende Ausgangsbescheid würde dann insoweit abgeändert.

C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den genannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV sind Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen jeweils bis zum Ende derjenigen Regulierungsperiode zu befristen, in der ein Antrag gestellt worden ist. Wird ein Antrag erst nach dem Basisjahr, welches nach § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV für die folgende Regulierungsperiode zugrunde zu legen ist, für die folgende Regulierungsperiode gestellt, ist die Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV bis zum Ende dieser folgenden Regulierungsperiode zu befristen. Das Basisjahr für die kommende Regulierungsperiode ist das Jahr 2021. Die Antragstellerin hat die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt am 29.03.2019 beantragt. Damit ist die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode zum 31.12.2023 zu befristen.

Soweit die Antragstellerin einen über den 31.12.2023 hinausgehenden Genehmigungszeitraum beantragt hat, ist der Antrag abzulehnen. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 23 Abs. 1 S. 4 und 5 ARegV, der einen längeren Genehmigungszeitraum insoweit nicht vorsieht.

D. Anpassung der Erlöobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlöobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlöobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlöobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlöobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

An dieser Stelle ist erneut anzumerken, dass Kosten für Maßnahmen im Bereich der Anlagengruppen „Grundstücke“ sowie „Betriebsgebäude“ – wie bereits ausgeführt – im vorliegenden Verfahren nicht ansatzfähig sind, da weder der Erwerb von Grundstücken noch der Bau eines Betriebsgebäudes im vorliegenden Verfahren vorgesehen ist.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV etwas Abweichendes festgelegt hat, können gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV ab dem Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme der Anlagengüter der Investitionsmaßnahme oder eines Teils der Investitionsmaßnahme bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der die Genehmigung der Investitionsmaßnahme gilt, als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, abzüglich des projektspezifischen oder pauschal festgelegten Ersatzanteils.

Für den Zeitraum bis zu der vollständigen Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagengütern können gemäß § 34 Abs. 12 ARegV als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, ab dem 22.03.2019 bis zu der Festlegung der Pauschale nach § 23 Abs. 1a S. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV jährlich pauschal 0,2 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden.

Bei der Anpassung der Erlöobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlöobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlöobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlöobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlöobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze kann für die vorliegende Investitionsmaßnahme frühestens zum 01.01.2020 erfolgen, da der Antrag zum 31.03.2019 gestellt wurde und somit die erstmalige Kostenwirksamkeit für die Investitionsmaßnahme frühestens im Jahr 2020 eintreten darf. Tatsächlich geht die Antragstellerin derzeit von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2020 aus, sodass derzeit mit einer erstmaligen Anpassung der Erlösobergrenze zum 01.01.2020 zu rechnen ist.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.I. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinst und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 2b ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlöobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlöobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

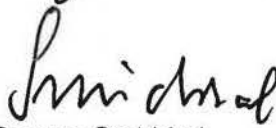
Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Alexander Lüdtké-Handjery

Vorsitzender



Roman Smidrkal

Beisitzer



Jacob Ficus

Beisitzer